**Wohnrechtsvereinbarung**

abgeschlossen zwischen

Unterkunftgeber/in

(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

und

Unterkunftnehmer/in

(Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

Der/Die Unterkunftgeber/in räumt dem/der Unterkunftnehmer/in ein Wohnrecht in

für die Dauer von       bis       ein.

Das Wohnrechtsverhältnis kann nicht jederzeit widerrufen werden, sondern nur aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten des Monats gerichtlich aufgekündigt werden. Es liegt somit ein Rechtsanspruch auf eine Unterkunft im Sinne des § 11 Abs. 2 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes vor.

Die Unterkunft verfügt über eine Größe von       m² und       Wohnräume und wird von folgenden Personen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum) bewohnt:

Die Mitbenutzung der Unterkunft erfolgt

[ ]  unentgeltlich

[ ]  durch Beteiligung in der Höhe von monatlich €

*Der Wohnrechtsvereinbarung ist der dieser Unterkunft zugrundeliegende Mietvertrag der Unterkunft-geberin/des Unterkunftsgebers (in Kopie) anzuschließen (bei Eigentum: Grundbuchauszug in Kopie).*

Ort, Datum Unterkunftgeber/in

Ort, Datum Unterkunftnehmer/in